



SATZUNG DES VEREINES DER FREUNDE UND FÖRDERER DER KREISMUSIKSCHULE LIMBURG e.V. der Kreis Musikschule Limburg e.V.

I. Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kreis Musikschule Limburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Limburg/Lahn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die ideelle und materielle Musikerziehung im Rahmen der Kreis Musikschule Limburg e.V. zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Kreis Musikschule Limburg e.V.. Dazu gehört insbesondere die Beschaffung von Mitteln aller Art, die geeignet sind, diesem Zweck zu dienen, sowie die Förderung der Darstellung der Kreis Musikschule Limburg e.V. in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung der satzungsgemäß vorgesehenen Vereinsämter erfolgt ehrenamtlich.

III. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen oder Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Auflösung des Vereins oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied, welches den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung bei der Mitgliederversammlung ist möglich.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages setzt voraus, dass die Zahlung zweimal unter Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung erfolglos angemahnt worden ist.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

V. Beiträge

Beitragsordnung und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

VI. Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist möglich, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung zustimmt. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.